

99089151261000, 99089151261000

# Bestellung eines Gruppen-Geldwäschebeauftragten Entgegennahme

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/106145325/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089151261000, 99089151261000
Leistungsbezeichnung I	Bestellung eines Gruppen-Geldwäschebeauftragten Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3a - Bund: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Geldwäschebeauftragte, Geldwäschegesetz, Geldwäschebeauftragter
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder

Modul	Sachverhalt
	Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Gerichtliche Entscheidungen (2140300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.04.2025
Fachlich freigegeben durch	16.04.2025
Handlungsgrundlage	§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 4 Satz 1 Geldwäschegesetz (GwG) <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_9.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_9.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_7.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_7.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_9.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_9.html</a>
Teaser	Wenn Sie verpflichtet sind, eine Gruppen-Geldwäschebeauftragte oder einen Gruppen-Geldwäschebeauftragten zu bestellen, muss dies vorab der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Dies gilt auch, wenn Sie einen Gruppen-Geldwäschebeauftragten abberufen („entpflichten“) möchten.
Volltext	Sofern Sie Verpflichtete oder Verpflichteter und zugleich Mutterunternehmen einer Gruppe nach dem Geldwäscherecht sind, besteht die Verpflichtung, eine Gruppen-Geldwäschebeauftragte oder einen Gruppen-Geldwäschebeauftragten sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung und die Entpflichtung der oder des Gruppen- Geldwäschebeauftragten und ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihres oder seines Stellvertreters sind der Aufsichtsbehörde vorab anzuzeigen. Die Geldwäschebeauftragte oder der Geldwäschebeauftragte ist für die Erstellung einer gruppenweit einheitlichen Strategie zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie für die Koordinierung und Überwachung ihrer Umsetzung zuständig. Die oder der Gruppengeldwäschebeauftragte Die oder der Gruppengeldwäschebeauftragte hat unternehmensübergreifend verbindliche Verfahren zur Umsetzung der geldwäscherechtlichen Pflichten in den

## Modul

## Sachverhalt

gruppenangehörigen Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörigen Unternehmen im In- und Ausland zu schaffen. Sie oder er ist befugt, zu deren Durchsetzung Weisungen zu erteilen.

Die oder der Gruppengeldwäschebeauftragte hat sich im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben in den Zweigstellen, Zweigniederlassungen sowie gruppenangehörigen Unternehmen im In- und Ausland über deren Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten laufend zu informieren. Ferner hat sie oder er sich in regelmäßigen Abständen - auch durch Besuche vor Ort - insbesondere davon zu überzeugen, dass die geldwäscherechtlichen Pflichten eingehalten bzw. die notwendigen Maßnahmen getroffen und wirksam umgesetzt werden. Falls erforderlich, hat sie oder er auch unternehmensübergreifende Maßnahmen zu treffen.

Das Mutterunternehmen hat sicherzustellen, dass die oder der Gruppengeldwäschebeauftragte oder von ihr oder ihm beauftragte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter die Befugnis erhalten, sich in Bezug auf alle gruppenangehörigen Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörigen Unternehmen im In- und Ausland Prüfungsberichte, soweit vorhanden, vorlegen zu lassen. Diese Befugnis beinhaltet auch, im Rahmen der genannten Aufgaben uneingeschränkt Stichproben durchzuführen. Das Mutterunternehmen hat zusätzlich sicherzustellen, dass die oder der Gruppengeldwäschebeauftragte, die von ihr oder ihm beauftragte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und die Gruppen-Innenrevision im Rahmen ihrer Aufgaben gruppenweit Zugang zu allen für die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten relevanten Informationen, Dokumenten und Dateien insbesondere über alle Kundinnen oder Kunden, wirtschaftlich Berechtigte sowie über alle Geschäftsbeziehungen und Transaktionen innerhalb oder außerhalb solcher Geschäftsbeziehungen haben. Die oder der Gruppen-Geldwäschebeauftragte hat Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten zu schaffen.

## Erforderliche Unterlagen

- Anzeige über Bestellung oder Entpflichtung einer oder eines Gruppen-Geldwäschebeauftragten und

## Modul

## Sachverhalt

ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihres oder seines Stellvertreters

- Nachweis über die Bestellung als Gruppen-Geldwäschebeauftragte oder Gruppen-Geldwäschebeauftragten

- Nachweise, dass die antragstellende Person Mitglied der Leitungsebene des Unternehmens ist (z. B. Handelsregisterauszug oder Gesellschaftervertrag)

Eingetragene Firmen reichen bei Antragstellung einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister ein. In Gründung befindliche juristische Personen (GmbH, AG) reichen den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung ein.

- Die Aufsichtsbehörde behält sich vor, Angaben über die Qualifikation der oder des Gruppen-Geldwäschebeauftragten (z.B. Übersicht über den beruflichen Werdegang, Nachweise über die Teilnahme an geldwäscherechtlichen Schulungsveranstaltungen etc.) sowie seine Zuverlässigkeit (z.B. in Form von Auskünften aus dem Bundeszentralregister oder ggf. auch aus dem Gewerbezentralregister) nachzufordern.

- Nachweise über Anzeigeberechtigung:

- Nachweis über die Bestellung als Gruppen-Geldwäschebeauftragte oder Gruppen-Geldwäschebeauftragter oder

- Nachweise, dass die anzeigende Person Mitglied der Leitungsebene des Unternehmens ist (z. B. Handelsregisterauszug oder Gesellschaftervertrag).

- ggf. aktueller Auszug aus dem Handelsregister

- Eingetragene Firmen reichen bitte bei Antragstellung einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister ein. In Gründung befindliche juristische Personen (GmbH, AG) reichen den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung ein.

- Qualifikationsnachweis der oder des Dritten, die oder der die Sicherungsmaßnahmen übernimmt

- Die Aufsichtsbehörde behält sich vor, Angaben über die Qualifikation der entsprechenden Mitarbeiterin oder des entsprechenden Mitarbeiters (z.B. Übersicht über den beruflichen Werdegang, Nachweise über die Teilnahme an geldwäscherechtlichen Schulungsveranstaltungen etc.) sowie ihre oder seine Zuverlässigkeit (z.B. in Form von Auskünften aus dem Bundeszentralregister oder ggf. auch aus dem Gewerbezentralregister) nachzufordern.

## Modul

## Sachverhalt

### Voraussetzungen

Anzeige verpflichtet sind nur natürliche oder juristische Personen, die Verpflichtete nach dem GwG sind.

Die oder der zukünftige Geldwäschebeauftragte und ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter müssen die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Qualifikation besitzen.

- Sie sind Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz
- Anzeigende sind nur natürliche oder juristische Personen, die Verpflichtete nach dem GwG sind.
- Berechtigte Vertreterin oder Vertreter
- Anzeigende Person muss Mitglied der Leitungsebene oder interne/externe Geldwäschebeauftragte oder interner/externer Geldwäschebeauftragter des Unternehmens sein.

- Betriebssitz im Inland

Die oder der Geldwäschebeauftragte bzw. ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter müssen ihre Tätigkeit im Deutschland ausüben.

- Nachweis der Persönlichen Zuverlässigkeit und Qualifikation

Die oder der Geldwäschebeauftragte und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Qualifikation nachweisen.

### Kosten

keine

### Verfahrensablauf

- Als Verpflichtete oder Verpflichteter zeigen Sie die Bestellung oder Entpflichtung einer oder eines Gruppen- Geldwäschebeauftragten und ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihres oder seines Stellvertreters für Ihr Unternehmen vorab bei der Aufsichtsbehörde an
- Ihre Anzeige wird von der zuständigen Behörde geprüft
- Sie erhalten eine Abschlussmitteilung
- Besitzt die Person nicht die erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit, muss auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die Bestellung als Gruppen-Geldwäschebeauftragte oder Gruppen-Geldwäschebeauftragter oder Stellvertreterin oder Stellvertreter widerrufen werden und eine neue Person benannt werden

Als Verpflichtete oder Verpflichteter zeigen Sie die Bestellung oder Entpflichtung einer

Modul	Sachverhalt
	<p>Geldwäschebeauftragten oder eines Geldwäschebeauftragten und ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihres oder seines Stellvertreters für Ihr Unternehmen vorab bei der Aufsichtsbehörde an. Ihre Anzeige wird von der zuständigen Behörde geprüft.</p> <p>Besitzt die Person nicht die erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit, muss auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die Bestellung als Geldwäschebeauftragte oder Geldwäschebeauftragter oder Stellvertreterin oder Stellvertreter widerrufen werden und eine neue Person benannt werden</p>
Bearbeitungsdauer	entfällt, es handelt sich nur um eine Anzeige
Frist	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Anzeige der oder des Gruppen-Geldwäschebeauftragten und/oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters muss vor der Bestellung erfolgen. Es existiert keine Frist, d.h. die Anzeige kann auch sehr kurzfristig erfolgen. Die Anzeige soll der Behörde die Möglichkeit geben, die Qualifikation und Zuverlässigkeit der oder des neu ernannten Gruppen-Geldwäschebeauftragten und/oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters zu überprüfen gegebenenfalls der Bestellung zeitnah zu widersprechen.</li> <li>• Die Abberufung („Entpflichtung“) des Gruppen- Geldwäschebeauftragten und/oder des Stellvertreters ist der Aufsichtsbehörde ebenfalls vorab anzuzeigen</li> </ul>
weiterführende Informationen	<p>Weiterführende Infos zur Geldwäscheprävention finden Sie auf der Themenseite des Saarlandes</p> <p>Weiterführende Infos zur Geldwäscheprävention finden Sie auf der Themenseite des Saarlandes</p> <p><a href="https://www.saarland.de/mwide/DE/themen-aufgaben/weitere_aufgaben/geldwaeschepraevention/geldwaeschepraevention_node.html">https://www.saarland.de/mwide/DE/themen-aufgaben/weitere_aufgaben/geldwaeschepraevention/geldwaeschepraevention_node.html</a></p> <p><a href="https://www.saarland.de/mwide/DE/themen-aufgaben/weitere_aufgaben/geldwaeschepraevention/geldwaeschepraevention_node.html">https://www.saarland.de/mwide/DE/themen-aufgaben/weitere_aufgaben/geldwaeschepraevention/geldwaeschepraevention_node.html</a></p> <p><a href="https://www.saarland.de/mwide/DE/themen-aufgaben/weitere_aufgaben/geldwaeschepraevention/geldwaeschepraevention_node.html">https://www.saarland.de/mwide/DE/themen-aufgaben/weitere_aufgaben/geldwaeschepraevention/geldwaeschepraevention_node.html</a></p>
Hinweise	<p><a href="https://www.saarland.de/mwide/DE/themen-aufgaben/weitere_aufgaben/geldwaeschepraevention/geldwaeschepraevention_node.html">https://www.saarland.de/mwide/DE/themen-aufgaben/weitere_aufgaben/geldwaeschepraevention/geldwaeschepraevention_node.html</a></p>

Modul	Sachverhalt
	hepraevention_node.html
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerspruch <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anfechtungsklage</li> </ul> </li> <li>• Im Fall des Verlangens einer Abberufung seitens der Behörde (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Absatz 4 Satz 2 GwG): Da es sich lediglich um eine Anzeige handelt, besteht kein Rechtsbehelf.</li> </ul>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gruppen-Geldwäschebeauftragten bestellen oder abberufen („entpflichten“)</li> <li>• erpflichtete nach dem Geldwäscherecht sind unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet eine Gruppen-Geldwäschebeauftragte oder einen Gruppen-Geldwäschebeauftragten sowie eine Stellvertreterin oder Stellvertreter zu bestellen.</li> <li>• Die Bestellung und die Entpflichtung der oder des Gruppen-Geldwäschebeauftragten und ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihres oder seines Stellvertreters sind der für Aufsichtsbehörde anzuzeigen.</li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Landesverwaltungsamt Am Markt 7 66386 St. Ingbert Tel.: 0681 501-00 Email: gwg@lava.saarland.de
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formulare: ja</li> <li>• Onlineverfahren möglich: ja</li> <li>• Schriftform erforderlich: nein</li> <li>• Persönliches Erscheinen nötig: nein</li> </ul>
Ursprungsportal	Bestellung eines Gruppen-Geldwäschebeauftragten Entgegennahme, Appointment of a Group Money Laundering Officer Acceptance